

Das Internationale Privatrecht im Staatsexamen – Eine Einführung, Teil II

Prof. Dr. Volker Wiese, LL.M. (McGill) und Dipl. Jur. Patricia Meinking

Prof. Dr. Volker Wiese, LL.M. (McGill) ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleich an der Leibniz Universität in Hannover.

Dipl. Jur. Patricia Meinking ist Rechtsreferendarin am Landgericht Wiesbaden und Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Clifford Chance in Frankfurt am Main.

Das Internationale Privatrecht im Staatsexamen – Eine Einführung, Teil I erschien in der Ausgabe 04/2022 (HanLR 2022, 225ff.) und befasst sich insbesondere mit Grundprinzipien und -methoden des IPR, dem Aufbau und der Anwendung der Kollisionsnormen sowie mit der Bedeutung des EGBGB. Dieser Beitrag bildet Teil II und behandelt die prüfungsrelevanten Regelungen der Rom-Verordnungen sowie Beispielsfälle, die Examenskandidat: innen erwarten können.

§ 16 NJAVO

Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung

(1) Der Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Bürgerliches Recht:

[...]

13. die Artikel 1 bis 9, 17 bis 19 und 24 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** in Grundzügen,

14. die Artikel 1 bis 4, 6 und 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das **auf vertragliche Schuldverhältnisse** anzuwendende Recht (**Rom I**) in Grundzügen,

15. die Artikel 1 bis 4, 10 bis 12, 14, 23, 24 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das **auf außervertragliche Schuldverhältnisse** anzuwendende Recht (**Rom II**) in Grundzügen,

16. **allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts in Grundzügen**, soweit sie zum Verständnis des in den Nummern 13 bis 15 genannten Prüfungsstoffs erforderlich sind,

[...].¹

VI. Die Regelungen der Rom I-Verordnung

Dem Normgeber der Rom I-Verordnung ging es vor allem um die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts der vertraglichen Schuldverhältnisse. Um den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen und die Sicherheit gerichtlicher Entscheidungen in Bezug auf das anzuwendende Recht sowie den freien Verkehr zu fördern, sollten die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig von dem Staat, in dem sich das Gericht befindet, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird, dasselbe Recht bestimmen.²

Im Folgenden sollen die nach der NJAVO prüfungsrelevanten Normen veranschaulicht werden, also insbesondere Artikel 1 bis 4, 6 sowie 20 und 21.

1. Anwendungsbereich (Art. 1 und 2 Rom I)

Art. 1 und 2 Rom I regeln den Anwendungsbereich der Verordnung. Gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 1 Rom I gilt sie für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Der Begriff des vertraglichen Schuldverhältnisses ist dabei – so, wie auch andere europäische Rechtsbegriffe – autonom auszulegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Kriterium der Freiwilligkeit bzw. der freiwillig eingegangenen Verpflichtung maßgeblich,³ wobei öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 2 Rom I) nicht erfasst werden. Ob letztlich eine

¹ Hervorhebung durch die Verfasser: innen; ähnliche, allerdings im Wortlaut teilweise abweichende Normen finden sich in den Juristenausbildungsgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

² ErwGr. 6 der Rom I.

³ EuGH NJW 2019, 2991 Rn. 25 m.w.N.; NJW 2005, 811 (813); Leible, Luxemburg locuta – Gewinnmitteilung finita?, NJW 2005, 796 (797); Spickhoff in: BeckOK BGB, 66. Ed., Stand: 01.05.2022, Rom I Art. 1 Rn. 30.

relevante Verbindung zum Recht verschiedener Staaten vorliegt, ergibt sich aus der Subsumtion unter die Anknüpfungsmerkmale der Rom I.⁴ So kann eine solche Verbindung – wie ein allerdings umstrittener Umkehrschluss aus Art. 3 Abs. 3 Rom I ergibt – auch bei einem reinen Inlandssachverhalt vorliegen, wenn die Parteien eine bloße Rechtswahl nach Art. 3 Rom I vorgenommen haben.⁵

Art. 1 Abs. 2 Rom I enthält sodann einige von der Verordnung ausgenommene Rechtsinstitute. Diese sind auch in anderen Rechtsinstrumenten regelmäßig ausgeschlossen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Rom II) und in der Sache häufig in internationalen Konventionen mitgeregelt (Bsp.: Schiedsvereinbarungen und das New Yorker UN-Übereinkommen 1958). So fällt etwa auch das Personenrecht nach Abs. 2 lit. a nicht unter den Anwendungsbereich der Rom I. Unter Personenrecht sind dabei insbesondere die Eheschließung und Scheidung gemeint, das heißt, Art. 7 EGBGB gilt sinngemäß auch im Rahmen der Rom I.⁶ Auch das Gesellschaftsrecht fällt nach Abs. 2 lit. f nicht unter die Rom I. Damit sind allerdings nur organisatorische Aspekte der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen gemeint.⁷ Vertragsrechtlicher Natur ist daher etwa der Unternehmenskauf.⁸ Ebenfalls unterfällt die Stellvertretung nach Abs. 2 lit. g nicht der Rom I. Die davon erfassten Fragen der Vertretungsmacht unterfallen weiterhin dem Kollisionsrecht des nationalen Gesetzgebers, in Deutschland also dem Art. 8 EGBGB.⁹ Damit gemeint sind sowohl die organschaftliche als auch die rechtsgeschäftliche Vertretung, ebenso wie solche Vollmachten kraft Rechtsscheins.¹⁰ Schließlich ist insbesondere auch das Verschulden bei Vertragsschluss nach Abs. 2 lit. i aus dem Anwendungsbereich der Rom I herausgenommen. Nach Art. 12 Rom II wird es vielmehr als außervertragliches Schuldverhältnis qualifiziert,¹¹ auch wenn dies zum Teil für das Einhalten vorvertraglicher Informationspflichten bezweifelt wird. Die in Deutschland entwickelte *culpa in contrahendo*, die nach nationalem Verständnis als quasi-vertragliches Schuldverhältnis im weitesten Sinn und als

vertragliches Schuldverhältnis angesehen wird, fällt damit aus dem Anwendungsbereich der Rom I dem Grunde nach heraus.

Art. 2 Rom I regelt schließlich die universelle Anwendung. Danach ist das nach der Rom I berufene Recht auch dann anzuwenden, wenn es sich nicht um das Recht eines Mitgliedstaats handelt. Es handelt sich also um sog. allseitige Kollisionsnormen (*loi uniforme*).¹²

2. Rechtswahlfreiheit (Art. 3 Rom I)

In erster Linie unterliegt ein Vertrag nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 Rom I als wichtigstes Prinzip dem von den Parteien gewählten Recht, sog. Grundsatz der freien Rechtswahl.¹³ Rechtswahl meint dabei nach ganz herrschender Meinung die Wahl eines staatlichen Rechts und zum Beispiel nicht die einer wenig greifbaren überstaatlichen „*lex mercatoria*“¹⁴.

Eine Rechtswahl ist ausdrücklich oder konkludent möglich, wenn sie sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falls ergibt (Art. 3 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 und 2 Rom I). Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung sind dabei gemäß Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 10, 11 und 13 Rom I nach dem Recht zu beurteilen, welches anzuwenden wäre, wenn die Rechtswahl wirksam wäre.

Ist ein Sachverhalt abgesehen von der Rechtswahl nur mit einem einzigen Staat verbunden, so kann durch die Rechtswahl nach Art. 3 Abs. 3 Rom I zwingendes Recht des Staates, zu dem allein relevante Beziehungen bestehen, nicht umgangen werden. Unter den zwingenden Bestimmungen versteht man das sog. *ius cogens*, also diejenigen Bestimmungen des Sachrechts, die nicht dispositiv sind.¹⁵

3. Objektive Anknüpfung (Art. 4 Rom I)

Nur wenn keine Rechtswahl getroffen ist, regelt Art. 4

⁴ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 1 Rn. 34 m.w.N.

⁵ Vgl. Magnus, ZEuP 2018, 507 (533).

⁶ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 1 Rn. 36; vgl. auch Martiny in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2021, Rom I-VO Art. 1 Rn. 29.

⁷ EuGH NJW 2019, 2991 Rn. 33; Martiny in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom I-VO Art. 1 Rn. 66 m.w.N.; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 1 Rn. 43.

⁸ HK-A. Staudinger, 11. Aufl., Rom I-VO Art. 1 Rn. 10; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 1 Rn. 44.

⁹ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 1 Rn. 46; vgl. auch Martiny in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom I-VO Art. 1 Rn. 76.

¹⁰ HK-A. Staudinger (Fn. 8), Rom I-VO Art. 1 Rn. 11; Martiny in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom I-VO Art. 1 Rn. 75 m.w.N.; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 1 Rn. 46.

¹¹ Siehe auch ErwGr. 10 der Rom I.

¹² Ferrari, Int Vertragsrecht, 3. Aufl., VO (EG) 593/2008 Art. 2 Rn. 1; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 2 Rn. 1; vgl. auch Martiny in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom I-VO Art. 2 Rn. 1.

¹³ Zum Begriff siehe Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 3 Rn. 3.

¹⁴ Näher Martiny in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom I-VO Art. 3 Rn. 37-40; *Lex mercatoria* meint die Gesamtheit der Welthandelsbräuche, Musterklauseln und allgemeinen Rechtsgrundsätze des internationalen Handels, wobei bei der Begriffsbestimmung keine Einigkeit besteht, siehe zum Begriff Blaurock, *Lex mercatoria* und Common Frame of Reference, ZEuP 2007, 118 (119).

¹⁵ Martiny in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom I-VO Art. 3 Rn. 87; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 3 Rn. 36.

Rom I das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht für bestimmte Vertragstypen, enthält also Regeln über die objektive Bestimmung des Schuldvertragsstatuts. Im Ausgangspunkt hat sich der europäische Gesetzgeber für klare Anknüpfungen in Abs. 1 und 2 entschieden, die lediglich unter dem Vorbehalt einer offensichtlich engeren Verbindung nach Abs. 3 stehen¹⁶ und damit die engste Verbindung mit einer Rechtsordnung konkretisieren (siehe allgemein Art. 4 Abs. 4 Rom I). Abs. 1 enthält dabei Anknüpfungen für bestimmte Vertragstypen. Besonders hervorzuheben sind etwa die Anknüpfung für Kaufverträge über bewegliche Sachen (lit. a), für Dienstleistungsverträge (lit. b) und für bestimmte Mietverträge (lit. c und d). Abs. 2 sieht eine allgemeine Grundanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt derjenigen Vertragspartei vor, die die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat.¹⁷ Nähere Regelungen zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts finden sich in Art. 19 Rom I, der jedoch keine Auskunft darüber gibt, was unter dem gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person zu verstehen ist. Letzteres ist durch Auslegung zu ermitteln und ist im Einzelnen umstritten.

Für bestimmte Vertragstypen richtet sich die objektive Anknüpfung nicht nach Art. 4 Rom I, sondern nach Art. 5-8 Rom I („unbeschadet“ im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Rom I). Examensrelevant ist dabei einzig Art. 6 Rom I.

4. Verbraucherverträge (Art. 6 Rom I)

Bei Art. 6 Rom I handelt es sich um eine Norm, die dem Verbraucherschutz dienen soll.¹⁸ Abs. 1 knüpft zu diesem Zweck Verbraucherverträge abweichend von Art. 4 Abs. 1 und 2 unter bestimmten Bedingungen objektiv an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers an.¹⁹

Das dort geltende verbraucherschützende *ius cogens* (zum Begriff s.o.) setzt sich zudem selbst gegen eine abweichende Rechtswahl durch (Art. 6 Abs. 2 Rom I). Durchgeführt werden muss hier letztlich ein „Günstigkeitsvergleich“²⁰ zugunsten des Verbrauchers; es kann damit ein sog. „*law mix*“ entstehen. Der kollisionsrechtliche Verbraucherschutz steht in Art. 6 Rom I stark im Vordergrund.

5. Rück- und Weiterverweisung sowie *ordre public* (Art. 20 und 21 Rom I)

Art. 20 Rom I regelt den Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung (siehe zum sog. *renvoi* bereits Erster Teil III/4). Dies bedeutet, dass unter dem nach der Rom I anzuwendenden Recht eines Staates grundsätzlich die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen sind. Es entsteht eine sog. *Sachnormverweisung*.

In Art. 21 Rom I ist schließlich der *ordre public*-Vorbehalt geregelt, wonach die „Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts [...] nur versagt werden [kann], wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung („*ordre public*“) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.“ Es setzen sich also die grundlegenden Wertvorstellungen des Staats des angerufenen Gerichts (*lex fori*) im engen Rahmen („offensichtlich unvereinbar“) durch (vgl. Erster Teil I/3).

VII. Die Regelungen der Rom II-Verordnung

Die Rom II regelt das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und vereinheitlicht das IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse auf europäischer Ebene.²¹ Wie die Rom I hat auch die Rom II das Ziel, den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen.²² Sie folgt dabei grundsätzlich einer ähnlichen Systematik wie die Rom I.

Im Folgenden sollen die nach der NJAVO prüfungsrelevanten Normen angesprochen werden, wozu insbesondere die Artikel 1 bis 4, 10 bis 12, 14, 24 und 26 gehören.

1. Anwendungsbereich (Art. 1 bis 3 Rom II)

Art. 1 bis 3 der Rom II regeln den Anwendungsbereich der europäischen Verordnung. Nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 Rom II gilt sie für außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung um Recht verschiedener Staaten aufweisen. Der Begriff des außervertraglichen Schuldverhältnisses ist dabei als Schwesterbegriff zu den vertraglichen Schuldverhältnissen der Rom I zu verstehen (s.o.).

¹⁶ Martiny in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom I-VO Art. 4 Rn. 294; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 4 Rn. 4.

¹⁷ HK-A. Staudinger (Fn. 8), Rom I-VO Art. 4 Rn. 10; Martiny in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom I-VO Art. 4 Rn. 175; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 4 Rn. 4.

¹⁸ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 6 Rn. 1; vgl. auch ErwGr. 23-25 der Rom I sowie Martiny in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom I-VO Art. 6 Rn. 1.

¹⁹ Martiny in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom I-VO Art. 6 Rn. 6, 55; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom I Art. 6 Rn. 1.

²⁰ HK-A. Staudinger (Fn. 8), Rom I-VO Art. 6 Rn. 1.

²¹ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 1 Rn. 1.

²² ErwGr. 6 Rom II.

Art. 1 Abs. 2 Rom II nimmt – und zwar aus ähnlichen Gründen wie die Rom I – bestimmte Rechtsverhältnisse ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verordnung aus. Besondere Bedeutung hat darüber hinaus Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II, wonach außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung, ausgenommen werden. Dies hat den Hintergrund, dass innerhalb Europas zum Teil beachtliche Unterschiede des (privaten) Presserechts und der Bedeutung der Pressefreiheit in Relation zum individuellen Persönlichkeitsrecht bestehen,²³ die einer Rechtsvereinheitlichung auch im IPR entgegenstehen. Im deutschen Recht sind daher Art. 40ff. EGBGB weiterhin zu beachten.

Art. 2 Abs. 1 Rom II präzisiert den in der Verordnung häufig genutzten Begriff des Schadens. Er erfasst danach sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen. Der autonom auszulegende Begriff ist daher weiter als das deutsche Verständnis eines Schadens, welches etwa Bereicherungsrecht und das Recht der GoA davon dem Grunde nach ausnimmt.²⁴ Art. 2 Abs. 2 Rom II regelt sodann, dass die Verordnung auch für außervertragliche Schuldverhältnisse gilt, deren Entstehen wahrscheinlich ist. Dies ist vor allem auch für den vorbeugenden Rechtsschutz interessant.²⁵

Art. 3 Rom II regelt schließlich – wie auch Art. 2 Rom I (s.o.) – die universelle Anwendung. Danach ist das nach der Rom II anzuwendende Recht auch dann anzuwenden, wenn es sich nicht um das Recht eines Mitgliedstaats handelt. Es handelt sich also auch hier um sog. allseitige Kollisionsnormen (*loi uniforme*).²⁶

2. Allgemeine Kollisionsnorm (Art. 4 Rom II)

Auch für die Rom II gilt dem Grunde nach der prinzipielle Vorrang einer Rechtswahl der Parteien. Allerdings ist dies in der Rom II erst nach den Vorschriften über die objektive Anknüpfung, und zwar erst in Art. 14 Rom II – im Vergleich also weniger prominent – angesprochen. Der Grund

hierfür liegt wahrscheinlich darin, dass in der Praxis, vor allem im deliktischen Bereich, wo sich die Parteien vor dem Schadensereignis in der Regel gar nicht kannten, weniger Rechtswahlvereinbarungen vorkommen als bei vertraglichen Beziehungen. Gleichwohl ist auch hier zu bemerken, dass die subjektive Anknüpfung nach Art. 14 Rom II auch in diesem Bereich der objektiven Anknüpfung (dogmatisch) vorgeht. Die folgende Darstellung beginnt gleichwohl erst einmal der im Gesetz vorgesehenen Reihenfolge bei Art. 4 Rom II.

Bei Art. 4 Rom II handelt es sich um die allgemeine Kollisionsnorm einer objektiven Anknüpfung von Delikten. Vorrangig sind die besonderen Anknüpfungsregeln der Art. 5-9 Rom II, die allerdings nicht Bestandteil des Prüfungsstoffs sind. Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung, soweit in der Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Art. 4 Abs. 2 Rom II macht davon eine Ausnahme, und dies wäre auch vorrangig zu prüfen, indem an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien angeknüpft wird. Für Gesellschaften und unternehmerische bzw. berufliche Tätigkeiten wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in Art. 23 Rom II weiter konkretisiert. Beidem geht schließlich eine offensichtlich noch engere Verbindung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 Rom II vor.

3. Ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 10 Rom II)

Für das Internationale Bereicherungsrecht gilt *erstens* eine etwaige Rechtswahl nach Art. 14 Rom II, *zweitens* eine akzessorische Anknüpfung an ein bestehendes Rechtsverhältnis nach Art. 10 Abs. 1 Rom II, *drittens* die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt von Schuldner und Gläubiger bzw. der „Parteien“ nach Art. 10 Abs. 2 Rom II und *viertens* die Anknüpfung an den Bereicherungseintrittsort.²⁷ Sämtliche Anknüpfungen stehen jedoch nach Art. 10 Abs. 4 Rom II unter dem Vorbehalt einer offensichtlich noch engeren Verbindung.²⁸

²³ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 1 Rn. 17; Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 1 Rn. 43 wörtlich: „Der Ausschluss außervertraglicher Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte [...] ergibt sich [...] schlicht daraus, dass Kommission, Rat und Parlament sich im Widerstreit der Interessen nicht auf eine Kollisionsnorm einigen konnten und den Ball insofern an die Mitgliedstaaten zurückgespielt haben.“

²⁴ Vgl. Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 2 Rn. 1.

²⁵ Siehe dazu etwa Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 2 Rn. 7.

²⁶ Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 3 Rn. 1; vgl. auch Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 3 Rn. 1.

²⁷ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 1 Rn. 6; siehe auch Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 10 Rn. 3-5.

²⁸ HK-Dörner (Fn. 8), Rom II-VO Art. 10 Rn. 10.

Anzuwenden ist die Norm auf solche Regelungen, die funktional im Wesentlichen den §§ 812ff. BGB entsprechen.²⁹ Eine markante Ausnahme besteht insoweit im Hinblick auf die „Leistungskondiktion“ bei nichtigen Verträgen, die nicht der Rom II unterliegt, sondern gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. e Rom I als vertragliches Schuldverhältnis behandelt wird. Nicht erfasst sind auch Eingriffe in Immaterialgüterrechte, für die nach Art. 13 Rom II einheitlich das sog. Schutzlandprinzip gilt, also das Recht des Staates, für dessen Gebiet Schutz beansprucht wird.³⁰ Zu bemerken ist zudem, dass andere Eingriffskonditionen i.d.R. wegen Art. 10 Abs. 1 Rom II dem Deliktsstatut folgen.³¹

4. Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 11 Rom II)

Für die Geschäftsführung ohne Auftrag gilt Ähnliches wie für das Internationale Bereicherungsrecht. Erfasst sind Ansprüche des Geschäftsführers sowie solche des Geschäftsherrn. Im Vordergrund steht vor allem der Ausgleich der Interessen des Geschäftsführers und des Geschäftsherrn.³² Vorrangig ist erneut eine etwaige Rechtswahl nach Art. 14 Rom II. Nachrangig wird *erstens* an ein bestehendes Rechtsverhältnis angeknüpft (Art. 11 Abs. 1 Rom II), *zweitens* an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt von Schuldner und Gläubiger bzw. der „Parteien“ (Art. 11 Abs. 2 Rom II) und *drittens* an den Ort, an dem die Geschäftsführung erfolgt ist (Art. 11 Abs. 3 Rom II). Auch hier stehen sämtliche Anknüpfungen nach Art. 11 Abs. 4 Rom II unter dem Vorbehalt einer offensichtlich noch engeren Verbindung.

5. Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Art. 12 Rom II)

Hintergrund der Regelung des Art. 12 Rom II zur *culpa in Contrahendo* ist vor allem die Rechtsprechung des EuGH, der eine vertragsrechtliche Qualifikation nur im Falle freiwillig eingegangener Verpflichtungen akzeptiert.³³ Der Begriff des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ist dabei autonom auszulegen, wobei er zumindest die Verletzung der Offenlegungspflicht und den Abbruch von Vertragsverhandlungen einschließt.³⁴ Insgesamt ist er allerdings enger zu verstehen als die deutsche *cic*.³⁵ Geht es um den

Ersatz für die Verletzung des Integritätsinteresses oder um die Einhaltung allgemeiner Obhuts- und Erhaltungspflichten, so ist das Deliktsstatut anzuwenden.³⁶

Vorrangig ist im Rahmen des Art. 12 Rom II wieder eine etwaige Rechtswahl nach Art. 14 Rom II. Die akzessorische Anknüpfung an ein ggf. bloß hypothetisches Vertragsstatut gilt nur im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 Rom II. Außerhalb der akzessorischen Anknüpfung gilt die Anknüpfungsleiter des Art. 12 Abs. 2 Rom II, wonach *erstens* an den Verletzungserfolgs- bzw. „ersten“ Schadenseintrittsort (lit. a), *zweitens* an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (lit. b) und *drittens* an eine offensichtlich engere Verbindung (lit. c) angeknüpft wird.³⁷

6. Rechtswahlfreiheit (Art. 14 Rom II)

Nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 Rom II können die Parteien eine Rechtswahl für das außervertragliche Schuldverhältnisse treffen. Nach lit. a haben Parteien, die nicht einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, dieses Recht allerdings nur nachträglich, also nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses. Die nachträgliche Rechtswahl geht dabei allen anderen Anknüpfungen des außervertraglichen Schuldrechts vor und dient der Rechtssicherheit zugunsten der Parteien.³⁸ Nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 Rom II kann die Rechtswahl ausdrücklich oder stillschweigend getroffen werden. Neben der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 26 Rom II sowie den Eingriffs- und Sicherheits- bzw. Verhaltensnormen nach Art. 16f. Rom II ergeben sich auch noch Beschränkungen aus den Abs. 2 und 3 des Art. 14 Rom II.³⁹

Gegenstand der Rechtswahl kann auch bei der Rom II (zur Rom I gleichlautend s.o.) nur staatliches Recht sein.⁴⁰ Die Rechtswahl ist unberührt von Abs. 2 und 3 des Art. 14 Rom II nicht auf bestimmte Rechtsordnungen beschränkt.⁴¹ Im Rahmen von Art. 14 Rom II wird indes nicht geregelt, nach welchem Recht sich Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung richten. Entsprechend

²⁹ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 10 Rn. 3.

³⁰ ErwGr. 26 Rom II; Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 10 Rn. 14; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 10 Rn. 10.

³¹ HK-Dörner (Fn. 8), Rom II-VO Art. 10 Rn. 6.

³² Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 11 Rn. 1; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 11 Rn. 1.

³³ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 12 Rn. 1; grundlegend EuGH IPRax 2003, 143 (144).

³⁴ HK-Dörner (Fn. 8), Rom II-VO Art. 12 Rn. 2; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 12 Rn. 3; siehe auch ErwGr. 30 S. 2 Rom II.

³⁵ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 12 Rn. 3 m.w.N.; vgl. auch Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 12 Rn. 13.

³⁶ Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 12 Rn. 18, 33; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 12 Rn. 5 m.w.N.

³⁷ Vgl. HK-Dörner (Fn. 8), Rom II-VO Art. 12 Rn. 1.

³⁸ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 14 Rn. 1 m.w.N.; siehe auch ErwGr. 31 S. 1 Rom II.

³⁹ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 14 Rn. 1; vgl. auch Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 14 Rn. 46-48.

⁴⁰ Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 14 Rn. 15; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 14 Rn. 2.

⁴¹ Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 14 Rn. 14; Möglich ist auch die Wahl eines „neutralen Rechts“.

Art. 3 Abs. 5 Rom I, Art. 10 Rom I mit ErwGr. 7 Rom II ist dafür grds. das Recht des Staates maßgeblich, das anzuwenden wäre, wenn der Verweisungsvertrag wirksam wäre (s.o.).⁴² Für die Form gilt weiterhin Art. 11 Rom I, für die Rechts- und Geschäftsfähigkeit Art. 7 EGBGB und Art. 13 Rom I bzw. Art. 12 EGBGB.⁴³

Art. 14 Abs. 2 und 3 Rom II regeln schließlich den Schutz von sachrechtlichem *ius cogens*.⁴⁴ Die Normen greifen den Gedanken des Art. 3 Abs. 3 und 4 Rom I auf und entsprechen diesem in der Sache im Wesentlichen.⁴⁵

7. Rück- und Weiterverweisung sowie *ordre public* (Art. 24 und 26 Rom II)

Art. 24 Rom II regelt – wie auch Art. 20 Rom I – den Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung. Angeordnet ist erneut eine sog. *Sachnormverweisung* (s. o.).

In Art. 26 Rom II – wie auch in Art. 21 Rom I – ist schließlich der *ordre public*-Vorbehalt geregelt, wonach die „Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts [...] nur versagt werden [kann], wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung („*ordre public*“) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.“ Hier gilt Vergleichbares zur Rom I (s.o.).

VIII. Prüfungsstoff im Staatsexamen – Beispielfälle

In der gebotenen Kürze stellen wir hier kleine Beispielfälle dar, um den Prüfungskandidat:innen die Einbindung des IPR in den Examensklausuren zu veranschaulichen.

Vorangestellt sei folgendes Prüfungsschema, an dem sich grundsätzlich orientiert werden kann:

- I. Vorfrage: Sachverhalt mit Auslandsbezug? (vgl. Art. 3 EGBGB aE)
- II. Ermittlung des anwendbaren Rechts
 1. Vorrang von internationalem einheitlichen Sachrecht (wie etwa UN-Kaufrecht)
 2. Auffinden und Anwendung der maßgeblichen Kollisionsnorm (vorrangig sind die Regelungen der Rom I und Rom II)
 - a) Ermittlung des Anknüpfungsgegenstands (Rechtsgebiet)

b) Ermittlung des Anknüpfungspunktes (zB gewöhnlicher Aufenthalt)

3. Rechtsfolge

III. Anwendung des materiellen Rechts

Im Einzelfall kann hiervon zur Übersichtlichkeit abgewichen werden.

Beispiel 1: IPR wird als Zusatzfrage am Ende der Klausur abgefragt⁴⁶

E, ein deutscher Unternehmer, benötigt finanzielle Mittel, um eine Expansion seines in Deutschland ansässigen Unternehmens zu finanzieren. Von seinen Urlauben in Frankreich weiß er, dass die *Banque Française*, eine französische Aktiengesellschaft mit Hauptverwaltung in Paris, günstige Betriebsmittelkredite vergibt. Als E das nächste Mal in Paris ist, nimmt er daher bei der *Banque Française* ein Darlehen auf. Eine Rechtswahl treffen die Parteien nicht.

Welche Rechtsordnung findet aus Sicht eines deutschen Gerichts auf den Darlehensvertrag Anwendung?

Lösung zu Beispiel 1:

I. Vorfrage: Sachverhalt mit Auslandsbezug?

Es handelt sich um einen Sachverhalt mit Auslandsbezug im Sinne des Art. 3 EGBGB a.E., denn E ist deutscher Staatsbürger, der in Frankreich mit einer französischen Bank einen Darlehensvertrag abgeschlossen hat.

II. Ermittlung des anwendbaren Rechts

Im Hinblick auf den Darlehensvertrag zwischen E und der *Banque Française SA* wird das anwendbare Recht nach der auf vertragliche Schulverhältnisse anzuwendenden und unmittelbar anwendbaren Rom I ermittelt, da es sich um ein vertragliches Schuldverhältnis im Sinne der Verordnung handelt. Insbesondere ist das entscheidende Kriterium der Freiwilligkeit gegeben. In Ermangelung einer Rechtswahl nach Art. 3 Abs. 1 Rom I wird das anwendbare Recht nach Maßgabe der Anknüpfungsregeln in Art. 4 Rom I ermittelt. Da es sich nicht um einen Verbrauchervertrag handelt, wird Art. 4 Rom I auch nicht vom spezielleren Art. 6 Rom I verdrängt.

Der Darlehensvertrag könnte dabei als Dienstleistungsvertrag im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I qualifiziert

⁴² HK-Dörner (Fn. 8), Rom II-VO Art. 14 Rn. 5; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 14 Rn. 3 m.w.N.

⁴³ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 14 Rn. 3 m.w.N.

⁴⁴ Junker in: MüKoBGB (Fn. 6), Rom II-VO Art. 14 Rn. 39ff.; Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 14 Rn. 8.

⁴⁵ Spickhoff in: BeckOK BGB (Fn. 3), Rom II Art. 14 Rn. 8.

⁴⁶ Angelehnt an Weller/Zimmermann, (Original-)Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Darlehen, Grundpfandrechte, IPR – Von Schwaben und Grundpfändern, JuS 2018, 265.

werden. Dann wäre Anknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt des Dienstleisters, also der Banque Française SA.

Wird der Dienstleistungsvertrag im Sinne der Rom I dagegen eng verstanden, so findet Art. 4 Abs. 2 Rom I Anwendung, wonach der gewöhnliche Aufenthalt derjenigen Partei entscheidend ist, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung erbringt. Diese liegt im Rahmen des Darlehensvertrags in der Auszahlung der Darlehenssumme durch den Darlehensgeber. Daher ist auch nach Art. 4 Abs. 2 Rom I Anknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt der Banque Française SA.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Gesellschaft ermittelt sich dabei nach Art. 19 Abs. 1 Rom I. Danach ist dies der Ort der Hauptverwaltung. Der Ort der Hauptverwaltung der Banque Française liegt in Paris, sodass französisches Recht Anwendung findet. Das französische IPR ist dabei von der Verweisung nach Art. 20 Rom I nicht mit umfasst, sog. *Sachnormverweisung*.

III. Anwendung des materiellen Rechts

Es ist französisches Recht auf den Darlehensvertrag anzuwenden.

Beispiel 2: IPR ist Inhalt einer Vorfrage, die zur Anwendung deutschen Rechts auf den der Klausur zugrundeliegenden Fall führt

V ist Eigentümer einer in Hannover belegenen Dreizimmerwohnung. Mit Vertrag vom 14. April 2022 schloss V mit dem aus Polen stammenden M einen unbefristeten Mietvertrag über die Wohnung, die ab dem 1. Mai 2022 dem M überlassen werden sollte. Als Mietzins wurden 550,00 EUR pro Monat vereinbart. Der Vertrag sah außerdem vor, dass M vor einer Untervermietung die Erlaubnis des V einholen müsse.

Am 15. Oktober 2022 entschloss sich M dazu, die Wohnung an seine ebenfalls aus Polen stammende Tante U unterzuvermieten. Von ihr verlangte er als Mietzins 700,00 EUR pro Monat. V erlangt von der Untervermietung erst ein Jahr später Kenntnis und fragt sich, ob er den Untermietzins, den U an M regelmäßig zahlte, von M herausverlangen kann.

Welches Recht ist aus Sicht eines deutschen Gerichts auf den Fall anwendbar?

Lösung zu Beispiel 2:

I. Vorfrage: Sachverhalt mit Auslandsbezug

Es handelt sich um einen Sachverhalt mit Auslandsbezug im Sinne des Art. 3 EGBGB a.E., denn M ist polnischer Staatsbürger, der mit V einen Mietvertrag über eine in Deutschland belegene Mietwohnung schließt.

II. Ermittlung des anwendbaren Rechts

Im Hinblick auf den Mietvertrag zwischen V und M wird das anwendbare Recht nach der auf vertragliche Schulverhältnisse anzuwendenden und unmittelbar anwendbaren Rom I ermittelt, da es sich um ein vertragliches Schuldverhältnis im Sinne der Verordnung handelt. Insbesondere ist das entscheidende Kriterium der Freiwilligkeit gegeben. In Ermangelung einer Rechtswahl nach Art. 3 Abs. 1 Rom I wird das anwendbare Recht nach Maßgabe der Anknüpfungsregeln in Art. 4 Rom I ermittelt. Da es sich nicht um einen Verbrauchervertrag handelt, wird Art. 4 Rom I auch nicht vom spezielleren Art. 6 Rom I verdrängt.

Auf den Mietvertrag könnte die Kollisionsnorm des Art. 4 Abs. 1 lit. c Rom I Anwendung finden. Anknüpfungsgegenstand bildet dabei unter anderem die Miete unbeweglicher Sachen. Um eine solche handelt es hier. Es ist auch nicht vorrangig Art. 4 Abs. 1 lit. d Rom I anwendbar, denn der Mietvertrag ist unbefristet und daher nicht für höchstens sechs aufeinander folgende Monate zum vorübergehenden privaten Gebrauch geschlossen.

Nach Art. 4 Abs. 1 lit. c unterliegt der Vertrag daher dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist. Da sich die Wohnung in Hannover befindet, ist daher deutsches Recht anwendbar.

III. Ergebnis

Es ist nach Art. 4 Abs. 1 lit. c Rom I deutsches Recht anzuwenden.

IX. Fazit

Das IPR weist in vielerlei Hinsicht Besonderheiten auf. Insbesondere sind Begrifflichkeiten verbreitet, deren Bedeutung gelernt sein will. Über die üblichen juristischen Begriffe hinaus, die allen Examenskandidat:innen bekannt sein sollten, herrschen Definitionen und Arbeitsweisen, die im IPR das auf den ersten Blick ungewohnte, aber doch nötige Handwerkszeug bieten, um einen Fall lösen zu können.

Es sollte immer auch die praktische Bedeutung des IPR im Blick behalten werden. Vor dem Hintergrund, dass es kaum noch Fälle mit reinem Inlandsbezug geben dürfte, scheint eine Auseinandersetzung mit dem IPR gerade auch im Hinblick auf die berufliche Zukunft unabkömmlich.

Im Examen sind hochkomplexe Fälle zwar nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz gilt es, sich die Grundlagen anzueignen und insbesondere mit den Normen der Rom I und Rom II vertraut zu sein. Das Grundlagenwissen sollte an dieser Stelle reichen, um eine Examensklausur mit internationalprivatrechtlichen Einschlügen meistern zu können.